

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
2620 Neunkirchen, Peischingerstr. 17

Parteienverkehr
Dienstag 7,30 bis 12 Uhr
13 bis 15 Uhr
Freitag 7,30 bis 13 Uhr

An

1. den NÖ Siedlungsfonds beim Amt der NÖ Landesregierung,
1010 Wien, Teinfaltstraße 8,
2. Herrn Karl Zingl, 2823 Pitten, Sautelerstraße 4,

IX-N-Sch-79025/1

Bearbeiter
Dr. Gamperl

02635/2521

25. Juni 1979

Betrifft

19 Eichen, 1 Weißkiefer auf Parz.Nr. 188, KG Seebenstein;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4, werden die auf Parz.Nr. 188, KG Seebenstein, befindlichen 19 Eichen und eine Weißkiefer zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

An der Bundesstraße 54, etwa gegenüber der Einbindung der Landesstraße nach Pitten, entlang eines 300 m langen Feldweges, befinden sich auf einer Hügelkuppe 19 Eichen und eine Weißkiefer, die Höhen bis zu 20 m und einen Umfang bis zu ca. 3 m aufweisen. Die Bäume stehen in unregelmäßiger Linie in etwa Südost - Nordwest - Richtung und bilden als Gruppe (Gesamtensemble) einen dominierenden Punkt in der Landschaft (Kuppelage).

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt daß die im Gesetz angeführten Voraussetzungen bei den gegenständlichen Bäumen zutreffen, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vorgebühren ist.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Denkmäler.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zur Kenntnis an

1. das Gendarmeriepostenkommando in Seebenstein,
2. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer,
3. Herrn Ing. Wilhelm Schinzel, 2824 Seebenstein, Bahnstraße 44.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

